

Was man nicht
nur vor Fahrt-
und Lagerbeginn
wissen sollte...



Rechtliche Hinweise für Jugendgruppenleiterinnen und
Jugendgruppenleiter und solche, die es werden wollen



33. überarbeitete Auflage, Januar 2001

Herausgeber: Landesjugendring Niedersachsen e.V.,
Maschstraße 24, 30169 Hannover,
Tel: 05 11 / 80 50 55, Fax: 80 50 57
E-mail: info@ljr.de

Redaktion: Hans Schwab

Layout: Hans Schwab

Karikaturen: SPINGA, mit freundlicher Genehmigung des Deutsch-
Französischen Jugendwerks, Bad Honnef, aus:
Begegnung und Austausch mit Franzosen 1984

Satz: Ute Rogat

Druck: Buchdruckwerkstätten Hannover GmbH

Auflage: 260.000 – 270.000 Exemplare

Kostenbeitrag: -,80 DM + Zustellgebühr

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers

Was man nicht nur vor Fahrt- und Lagerbeginn wissen sollte...

Rechtliche Hinweise für Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen und solche, die es werden wollen



Inhalt

Vorwort	3
1. Begründung der Aufsichtspflicht	4
1.1 Die gesetzliche Aufsichtspflicht	4
1.2 Die vertragliche Aufsichtspflicht	4
1.3 Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	5
1.4 Einzelfragen	5
1.4.1 Beschränkungen der Aufsichtspflicht	5
1.4.2 Ausübung der Aufsichtspflicht durch Minderjährige	6
1.4.3 Vertretung eines Jugendgruppenleiters oder einer Jugendgruppenleiterin	7
2. Inhalt der Aufsichtspflicht	7
2.1 Belehrung und Warnung	8
2.2 Überwachung	8
2.3 Verwarnungen etc.	8
3. Haftung des Jugendgruppenleiters und der Jugendgruppenleiterin	9
3.1 Die zivilrechtliche Haftung	9
3.2 Die strafrechtliche Haftung	9

4. Besondere Fälle der Aufsichtspflicht	9
4.1 Der Personenschutz	9
4.1.1 Der Jugendschutz	9
4.1.2 Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung	11
4.1.3 Notwehrrecht	11
4.1.4 Straßenverkehr	11
4.1.5 Trampen	11
4.1.6 Baden	12
4.1.7 Hygieneschutz und Gesundheitsschutz	12
4.1.8 Freiheitsberaubung und Kindesraub	13
4.1.9 Waffenbesitz	13
4.1.10 Briefgeheimnis	13
4.1.11 Hilfespflicht	13
4.2 Sachschutz	14
4.3 Allgemeine Bestimmungen	15
4.3.1 Das Urheberrechtsgesetz	15
4.3.2 Die Gema	16
4.3.3 Pressegesetz	16
5. Versicherungsfragen	17
5.1 Inland	17
5.2 Ausland	17
5.3 Allgemein	18
6. Bildungsurlaub, Arbeitsbefreiung und Verdienstausfall für Jugendgruppenleiterinnen und -leiter	19
6.1 Bildungsurlaub	19
6.2 Arbeitsbefreiung	19
7. Jugendleiter/in Card	20
Anlagen	
Anmeldung	21
Jugendversicherungsmodell des LJR	22
Ausgesuchte Arbeitshilfen und Materialien des LJR	24

Vorwort

Die Teilnahme an Jugendfreizeit- und Erholungsmaßnahmen sowie die ganze Zeit, die Jugendliche in ihren Jugendgruppen verbringen, soll eine Zeit schöner Erlebnisse sein und möglichst ohne Unannehmlichkeiten verlaufen. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß solche Unannehmlichkeiten nicht zuletzt gerade dadurch auftraten, daß Jungen und Mädchen auf Fahrt, im Zeltlager oder aber auch in Bildungsstätten mit der Rechtsordnung in Konflikt kamen und dafür die jeweiligen Jugendgruppenleiterinnen und -leiter die Folgen zu tragen hatten, die vermeidbar gewesen wären, wenn sie ein wenig mehr von ihren Rechtspflichten gewußt hätten. Die folgenden Ausführungen sollen dazu beitragen, Jugendgruppenleitern und Jugendgruppenleiterinnen und solchen, die es werden wollen, die notwendigen Kenntnisse ihrer Rechtspflichten zu vermitteln; sie sollen auch als Material für die Fortbildung von Jugendgruppenleiterinnen und -leitern insbesondere in solchen Lehrgängen dienen, die für den Erwerb der „Jugendleiter/in Card“ durchgeführt werden.

Diese Schrift wurde neu überarbeitet und ist auf dem Stand der rechtlichen Bestimmungen vom 01.03.1999

Landesjugendring niedersachsen e.v.
Januar 2001



1. Begründung der Aufsichtspflicht

Wer eine selbständige Jugendgruppe oder eine Teilgruppe eines Jugendverbandes leiten oder aber als verantwortlicher Helfer bzw. verantwortliche Helferin tätig sein will, muß sich darüber klar sein, daß er außer den Rechten, die er gewinnt, auch Pflichten zu übernehmen hat.

Ganz allgemein läßt sich sagen, daß die Verantwortung von Jugendleiterinnen und -leitern sich nicht darauf erstreckt, daß unter allen Umständen ein Schaden vermieden wird, sondern darauf, daß sie ihr in der rechten Weise nachkommen und nach bestem Wissen und Gewissen alles tun, um einem Schaden vorzubeugen und ihn zu verhüten.

(So Paul Seipp in Rechts-ABC, Seite 42).



1.1 Die gesetzliche Aufsichtspflicht

Grundsätzlich unterliegen Kinder oder Jugendliche der Aufsichtspflicht ihrer Eltern, ihres Vormundes oder Pflegers bzw. ihrer Pflegerin. Dies ist die gesetzliche Aufsichtspflicht, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergibt.

Hier wurde bestimmt, daß die Eltern oder der Vormund das Recht und die Pflicht haben, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

1.2 Die vertragliche Aufsichtspflicht

Diese Aufsichtspflicht können die Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund, Pfleger oder Pflegerin) zum Teil auf den Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin bzw. den Jugendverband übertragen.

Eine solche Übertragung ist nicht gesetzlich geregelt, bedarf keiner besonderen Form und auch keiner ausdrücklichen mündlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und Jugendgruppenleiterinnen und -leitern.

Unabdingbare Voraussetzung ist aber, daß die Eltern über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und dem Eintritt des Kindes zugestimmt haben.

Beispiel:

Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug durch. Der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin bittet die einzelnen Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen.

Ist auf diese Weise eine Übertragung der Aufsichtspflicht möglich?

Ja, dies ist möglich und rechtlich ausreichend, da stillschweigendes Handeln des/der Erziehungsberechtigten auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen läßt.

Gleichwohl empfiehlt es sich, bei besonderen Veranstaltungen außerhalb der Gruppenstunde (Wanderungen, Schwimmen, Freizeiten) eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

Dies schon deshalb, da sie der rechtlichen Klarstellung über die tatsächlich erteilte Aufsichtspflicht für die Veranstaltungen dient, denn bei solchen Veranstaltungen haben Jugendgruppenleiterinnen und -leiter naturgemäß eine höhere Verantwortung und somit eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

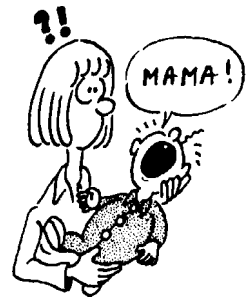
Wie eine solche schriftliche Einverständniserklärung aussehen könnte, ist in der Anlage A abgedruckt.

Zu klären bleibt, wann Jugendgruppenleiterinnen und -leitern direkt oder aber dem Jugendverband, dem sie angehören, die Aufsichtspflicht übertragen wird:

- a) Im Falle einer Jugendgruppe, die entweder selbst rechtsfähiger Verein oder Glied eines Jugendverbandes ist, handelt rechtlich stets der Verein: Er ist Vertragspartner und ihm wird die Aufsichtspflicht übertragen, so daß die Jugendgruppenleiterinnen und -leiter nur im Namen des Vereins oder Verbandes die Aufsichtspflicht ausüben. Daraus folgt naturgemäß, daß bei einem möglichen Schaden, der durch die Verletzung der Aufsichtspflicht des Jugendgruppenleiters oder der Jugendgruppenleiterin entsteht, nicht der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin, sondern stets der Verein bzw. der Verband als solcher gegenüber dem geschädigten Jugendlichen haftet. Unabhängig davon kann natürlich im sogenannten Innenverhältnis (Verhältnis zwischen Verein und Jugendgruppenleiter oder -leiterin) sich der Verein an der Jugendgruppenleiterin oder dem Jugendgruppenleiter schadlos halten.
- b) Ist eine Jugendgruppe aber nicht als rechtsfähiger Verein (dies setzt u.a. Eintragung im Vereinsregister voraus) anzusehen, haften grundsätzlich die Jugendgruppenleiterinnen und -leiter, die den Vertragsabschluß vorgenommen haben, d.h. die, denen die Aufsichtspflicht übertragen worden ist.

1.3 Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Sollte ein Jugendgruppenleiter oder eine Jugendgruppenleiterin ohne Zustimmung oder gar gegen den Willen der Erziehungsberechtigten einen Jugendlichen in seine Jugendgruppe aufnehmen, dann greifen die §§ 677 f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein. Diese legen dem Jugendgruppenleiter oder der Jugendgruppenleiterin insbesondere die Pflicht auf, die Aufsichtspflicht im mutmaßlichen Willen der Eltern auszuüben.



1.4 Einzelfragen

1.4.1 Beschränkungen der Aufsichtspflicht

Kann die Aufsichtspflicht beschränkt werden?

Beispiel:

Ein Jugendverband veranstaltet ein Ferienlager an der Ostsee. Die Aufsichtspflicht soll für Baden und Schwimmen ausgeschlossen werden.

*Aus der Aufsichtspflicht und damit auch aus der Haftung können bestimmte Pflichten ausdrücklich ausgeschlossen werden. Entscheidend ist aber, daß den Erziehungsberechtigten diese Tatsachen schriftlich mitgeteilt werden, **bevor** sie die Genehmigung zur Teilnahme ihres Kindes geben.*

Die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bzw. der gesetzlichen Vertreterin zur Teilnahme am Ferienlager würde die Anerkennung des Ausschlusses einschließen, sofern dieser nicht ausdrücklich widersprochen wird. Anderenfalls dürfte den Jugendlichen die Teilnahme an selbständigen Unternehmungen nicht gestattet werden.

1.4.2 Ausübung der Aufsichtspflicht durch Minderjährige

Kann ein Minderjähriger Aufsichtspflicht ausüben?

Dies ist grundsätzlich zu bejahen. Nur müssen bei noch nicht volljährigen Jugendgruppenleiterinnen und -leitern deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter über die Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten der Minderjährigen informiert sein. Die Zustimmung braucht nicht schriftlich vereinbart zu werden, es genügt eine mündliche, aber auch eine stillschweigende.

Diese Zustimmung ist erforderlich, da die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes bei der Ausübung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden können.

Beispiele:

Der 17jährige Volker, der sich auf Bitten seines bisherigen Jugendgruppenleiters mit der Übernahme einer Nachwuchsgruppe seines (im Vereinsregister eingetragenen und darum rechtsfähigen) Jugendverbandes einverstanden erklärt hat, wird nach der Genehmigung durch die Eltern seinem Verband gegenüber trotz des Fehlens schriftlicher oder auch nur ausdrücklicher mündlicher Vereinbarungen und trotz seiner eigenen Minderjährigkeit zur Aufsicht über die ihm anvertrauten Jungen bei künftigen Gruppenveranstaltungen und im bevorstehenden Lager verpflichtet.

Die 19jährige Gabi will mit einer sonst nicht festen Gruppe von Mädchen unter 18 Jahren eine Radtour unternehmen. Gabi braucht im Gegensatz zu Volker keine Genehmigung des Vormundes für die Leitung der Gruppe, denn sie ist bereits volljährig. Gabi hat sich mit den Eltern der Mädchen abzustimmen.

Beide, Gabi und Volker, haben vertraglich jedes Maß an Aufsichtspflicht zu erfüllen, das an sich die Eltern und Vormünder der Jungen und Mädchen zu erfüllen haben und das von diesen Eltern und Vormündern nur vorübergehend im Falle von Volker auf dessen Jugendverband (von diesem gehen die Verpflichtungen auf Volker über) und im Falle von Gabi direkt auf diese übertragen wurde.

1.4.3 Vertretung eines Jugendgruppenleiters oder einer Jugendgruppenleiterin

Darf sich ein Jugendgruppenleiter oder eine Jugendgruppenleiterin kurzfristig vertreten lassen?

In der täglichen Praxis der Jugendarbeit kommt es häufiger vor, daß sich Jugendgruppenleiterinnen und -leiter zwecks Organisation vertreten lassen müssen (z.B. Beschaffung von Verpflegung, Trennung der Gruppe bei einer Wanderung).

Ist die Abwesenheit von der Gruppe in bestimmten Fällen einmal unumgänglich, so sind sie als Aufsichtspflichtige berechtigt und verpflichtet, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestimmen, der allerdings folgende Voraussetzungen erfüllen muß:

Die Vertreterin oder der Vertreter muß willens und tatsächlich in der Lage sein, die Vertretung auszuüben. Das setzt eine wohlüberlegte Auswahl und eine gewisse Belehrung voraus. Bei Minderjährigen muß aber auch die vor Fahrt- und Lagerbeginn einzuholende „ausdrückliche“ oder „schriftliche“ Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin vorliegen, ehe eine rechtswirksame Vertretung mit der Übernahme entsprechender Haftungsfolgen in Frage kommt.

(Volker wird also noch vor Fahrtbeginn die Eltern seines als gelegentlichen Vertreter vorgesehenen Gruppenangehörigen Manfred um eine schriftliche Bescheinigung bitten, nach der sie mit der gelegentlichen Vertretung einverstanden sind. Er wird Manfred, von dessen Eignung zur Gruppenleitung er sich überzeugt hat, noch einmal besonders über all das unterrichten, was ihm selbst als Jugendgruppenleiter obliegt).

2. Inhalt der Aufsichtspflicht

Jugendgruppenleiterinnen und -leiter haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht natürlich nicht allein die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, sondern vielmehr die durch Schulung und Praxis erworbenen pädagogischen Erfahrungen einzusetzen.

In diesem Licht sind die hier aufzuzählenden allgemeinen Grundsätze zur Ausübung der Aufsichtspflicht zu verstehen.

Generell sei aber gesagt, daß der Inhalt der Aufsichtspflicht bei kleinen Kindern besonders streng ist, soweit es z.B. um Gefährdungen bei Spielen oder im Straßenverkehr geht. Sie darf allerdings nicht überspannt werden und muß dem Charakter des Kindes Rechnung tragen. Entscheidend ist jeweils, was vernünftige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung anderer (Dritter) durch ihr Kind zu verhindern.

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht erfordert:

- Hinweis und Warnung
- Überwachung durch Stichproben
- Eingreifen durch Verwarnungen etc.



2.1 Belehrung und Warnung

Die zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen sind umgehend über Umfang und Folgen möglicher Gefahren und über Möglichkeiten strafbaren Verhaltens zu unterrichten und zu warnen.

Hierüber wird unter 4) noch zu reden sein. Es handelt sich nicht nur um alltägliche Gefahren, wie Spiel mit Feuer, Raufereien und Gefahren des Straßenverkehrs, sondern auch um besondere Gefahren, gegen die sich bestimmte Paragraphen des Strafgesetzbuches (Sittlichkeitsverbrechen), des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Alkohol, Glücksspiel etc.) wenden.

Hierzu ist es Aufgabe des Jugendgruppenleiters oder der Jugendgruppenleiterin, z.B. besonders zur Vorbereitung einer Freizeit oder eines Zeltlagers, auf diese Problem-bereiche hinzuweisen.

Es empfiehlt sich also für Volker, sowohl vor den „großen“ Gefahren seines Lagerplatzes, wie der Nähe eines Steinbruches oder eines tiefen Teiches, zu warnen als auch vor den „kleinen“ Gefahren, wie dem Trinken von nicht abgekochtem Wasser oder anderem als Quellwasser.

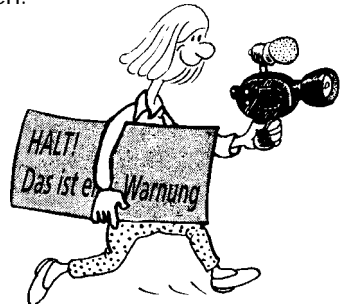
Gabi wird z.B. ihre Gruppe vor der Radtour auf die wichtigsten Verkehrsregeln und auf die Gefahren des Straßenverkehrs hinweisen müssen.

2.2 Überwachung

Die Einhaltung der gegebenen Warnungen und der gegebenenfalls erfüllten Anweisungen und Verbote ist von Zeit zu Zeit zu überwachen.

Volker wird sich also davon überzeugen müssen, daß keiner der Jungen ohne Aufsicht im Steinbruch herumklettert oder im Teich badet.

Gabi wird sich während der Radfahrt häufiger einmal umschauen, ob jede Gruppe auch am rechten Straßenrand fährt, sie kann aber auch z.B. die Spitze der Radfahrergruppe der erfahrenen Susanne überlassen und selbst am Schluß fahren, von wo aus sie die Gruppe ständig im Auge hat.



2.3 Verwarnungen etc.

Werden die Anweisungen nicht beachtet und Warnungen nicht befolgt, sind daraus Folgerungen zu ziehen.

Dies kann geschehen durch Verwarnungen, d.h., daß mit besonderem Ernst auf die Folgen hingewiesen wird, die z.B. durch eine Gefährdung der Gruppe oder eine Schadensverursachung entstehen. Die äußerste Folgerung, die gezogen werden kann, ist der Ausschluß aus der Gruppe, auf Zeit oder dauernd. Von dauerndem Ausschluß sind allerdings die Eltern zu unterrichten (siehe auch Beispiel unter 7).

Maßnahmen wie körperliche Züchtigung, Strafgeelder, Freiheits- oder Essensentzug dürfen unabhängig davon, daß sie pädagogisch nicht vertretbar sind, nicht angewandt werden.

3. Haftung des Jugendgruppenleiters und der Jugendgruppenleiterin

3.1 Die zivilrechtliche Haftung

Bei Vernachlässigung bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht können der Verband, der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Alle Schäden, die infolge der bewußten oder fahrlässigen (Außerachtlassen der gebotenen Sorgfalt) Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Dies beinhaltet sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden.

Die zivilrechtliche Haftung besteht also sowohl gegenüber dem Kind oder Jugendlichen (§ 823 BGB), wobei das Alter des Kindes bzw. Jugendlichen unbeachtlich ist, als auch gegenüber jedem geschädigten Dritten (§ 832 BGB). Letztere tritt nur bei Minderjährigkeit des Gruppenangehörigen ein.

3.2 Die strafrechtliche Haftung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. verletzt, macht sich der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher mit Strafe bedrohter Delikte schuldig.

4. Besondere Fälle der Aufsichtspflicht

Stichwortartig soll nun noch auf Fälle der Aufsichtspflicht hingewiesen werden, mit denen es die Jugendgruppenleiterinnen und -leiter des öfteren zu tun haben könnten, insbesondere bei Fahrten, Lagern und Wanderungen.



4.1 Der Personenschutz

4.1.1 Der Jugendschutz

a) Aus dem Sexualstrafrecht

Aus dem Strafgesetzbuch (StGB) sei vor allem auf die Bestimmungen aus dem Sexualstrafrecht hingewiesen.

Gemäß § 176 StGB ist eine sexuelle Handlung an Kindern (unter 14 Jahren) strafbar.

Bei einer gemeinsamen Unterbringung von unter 16jährigen ist § 180 StGB zu beachten. Um sexuellen Handlungen keinen Vorschub zu leisten, ist bei gemeinschaftlicher Unterbringung eine erhöhte Aufmerksamkeit der Jugendgruppenleiterin oder des Jugendgruppenleiters erforderlich.

Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren machen sich Leiterinnen und Leiter nach § 180 nur strafbar, wenn sie Mitglieder ihrer Gruppe durch Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses oder durch angedrohte oder tatsächliche Diffamierung zu sexuellen Handlungen treiben.

Straffrei bleibt aber, wenn Jugendliche der Altersgruppe zwischen 16 und 18 Jahren aus eigenem Antrieb sexuelle Handlungen vollziehen.

Gemäß § 174 StGB sind sexuelle Handlungen zwischen Aufsichtspersonen (Jugendgruppenleiterinnen und -leitern) und Teilnehmer-inne-n dann strafbar, wenn die Teilnehmer-innen unter 16 Jahre sind.

Hier sei u.a. darauf verwiesen, daß in Anlehnung an die Bestimmungen für Schulklassen bei Wanderungen und Fahrten von Mädchen- und gemischten Gruppen eine volljährige Jugendgruppenleiterin neben dem Jugendgruppenleiter teilnehmen sollte.

Unter sexueller Handlung im Sinne des Strafgesetzes sind nicht harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen, sondern nur eindeutig sexuell geprägte Verhaltensweisen wie Petting oder Geschlechtsverkehr zu verstehen. Hinzuweisen bleibt darauf, daß auch schon der Versuch einer solchen Handlung strafbar sein kann.

Eine **Sexualaufklärung** durch Jugendgruppenleiterinnen und -leiter, die sich gerade bei der Diskussion über die oben angeführten Paragraphen anbieten könnte, sollte nicht ohne die Einwilligung der Eltern geschehen. Unabhängig davon ist allerdings die Beantwortung von Fragen von Kindern und Jugendlichen aus dem Sexualbereich. Hier kann rechtlich eine mutmaßliche Einwilligung der Eltern zu sehen sein, wenn der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin sachlich und dem Entwicklungsstand des Kindes bzw. des Jugendlichen entsprechend antwortet.

b) Aus dem Gesetz über den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Neben den Bestimmungen des StGB ist noch auf das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit zu achten.

Danach ist Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten nicht gestattet (§ 1 JÖSchG). Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ist Jugendlichen ab 16 Jahren generell, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Ausnahmen gestattet; z.B. in Begleitung eines Erziehungsberechtigten bzw. einer Erziehungsberechtigten, oder bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe (§ 5 JÖSchG). Bespielte Videokassetten o.ä. dürfen Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind (§ 7 JÖSchG). Weiter ist Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen und die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich nicht



gestattet (§ 8 JÖSchG). Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist weiter der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung Erziehungsberechtigter nur auf Reisen oder zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes oder anlässlich einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe gestattet (§ 3 JÖSchG). Der Genuß von Branntwein o.ä. ist für Kinder und Jugendliche nicht gestattet; andere alkoholische Getränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht zum eigenen Genuß abgegeben werden (§ 4 JÖSchG).

4.1.2 Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung

Im Rahmen des Personenschutzes ist noch die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung durch die Jugendgruppenleiterin oder den Jugendgruppenleiter zu erwähnen. Dies ist z.B. gegeben, wenn ein Gruppenmitglied in unbewachten Gewässern ertrinkt oder bei einer Bergwanderung abstürzt, da das Gelände für die Jugendgruppe ungeeignet und zu schwierig war und der Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin nicht auf die Gefahren hingewiesen hat bzw. den Ratschlägen und Warnungen der „Ortskundigen“ kein Gehör geschenkt hat. (Zum Bergwandern ist gesonderte Spezialliteratur zu lesen!)

4.1.3 Notwehrrecht

Auch auf das Notwehrrecht sei hingewiesen, wonach Jugendgruppenleiterinnen und -leiter verpflichtet und berechtigt sind, Angriffe auf sich oder auf Gruppenmitglieder mit Gewalt abzuwehren.

4.1.4 Straßenverkehr

Der Straßenverkehr darf durch eine Jugendgruppe nicht gefährdet werden. Eine wandernde Gruppe hat z.B. bei Hereinbrechen der Dunkelheit auf einer unbeleuchteten Straße darauf zu achten, daß sie ihre seitliche Begrenzung, mindestens aber ihre vordere durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und die hintere durch eine Leuchte mit rotem Licht kenntlich macht.

Für Radfahrer und Radfahrerinnen gilt, daß ein Nebeneinanderfahren zu zweit nur bei einer Gruppe von mehr als 15 Personen erlaubt ist, sonst nur, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

4.1.5 Trampen

Hierfür gibt es keine speziellen gesetzlichen Regelungen. Zu beachten ist, daß ein Gruppenmitglied das Trampen von Minderjährigen nur zulassen darf, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

Einzeltramplerinnen sollten sich vor Beginn der Fahrt die Autonummer einprägen; sie dürfen weder Autobahnen bzw. deren Auffahrten betreten noch durch ihr Verhalten den Straßenverkehr gefährden. Deshalb ist zu empfehlen, das Zusteigen von Raststätten, Tankstellen o.ä. aus zu versuchen.

4.1.6 Baden

Jugendgruppenleiterinnen und -leiter sind aufgrund ihrer Aufsichtspflicht - wie schon erwähnt - besonders für die Gesundheit und das Leben der Gruppenmitglieder verantwortlich. Gerade beim Baden und Schwimmen obliegt ihnen eine relativ große Verantwortung, da bei Badeunfällen nebst einer zivilrechtlichen Haftung eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. Tötung nicht ausgeschlossen werden kann.

Deshalb ist es erforderlich - auch zum Zwecke der Haftungsbegrenzung - von den Erziehungsberechtigten das ausdrückliche Einverständnis dafür zu holen, daß deren Kinder am Baden teilnehmen können.

Spezielle Anregungen für Baderegeln bei einer Freizeit hat die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) herausgegeben, auf die hier verwiesen werden muß. Im folgenden nur allgemeine Hinweise:

Jugendgruppenleiterinnen und -leiter müssen

- den Badeplatz geschlossen mit den Badewilligen betreten und geschlossen verlassen, d.h., sie haben u.U. die gleichzeitige Beendigung des Badens für alle anzuordnen,



- vor Beginn und nach Beendigung des Badens die Zahl der Mitglieder feststellen. Die Gruppe darf schon wegen der Übersicht nicht zu groß sein,

- vor Beginn Wasser (Temperatur, Strömung, Untiefen) sowie auch die Konstitution der Badewilligen (nicht mit vollem Magen baden!) überprüfen,

- Sorge dafür tragen, daß sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann, und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer.

Wann und ob Baden in natürlichen oberirdischen Gewässern erlaubt ist, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Deshalb wird empfohlen, daß sich Jugendgruppenleiterinnen und -leiter bei den zuständigen Stellen (Rathaus, Polizei) vorher erkundigen, ob an dem ausgesuchten Ort gebadet werden darf oder nicht.

4.1.7 Hygieneschutz und Gesundheitsschutz

Hier sei vor allem auf das Bundesseuchengesetz hingewiesen, dessen besondere Vorschriften auch für Jugendheime und Ferienlager gelten. Demnach haben Heim- und Lagerleiterinnen und deren Helferinnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach jährlich 1 x nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Leiterinnen, Helferinnen und Gruppenangehörige dürfen Heime und Lager nicht betreten, wenn sie an einer übertragbaren Krankheit leiden. Das Vorhandensein, in einigen Fällen auch schon der Verdacht einer (im Gesetz aufgezählten) übertragbaren Krankheit verpflichtet zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. In den Zusammenhang der Hygiene und Reinlichkeit gehört auch

die Pflicht der Jugendgruppenleiterin oder des Jugendgruppenleiters, notfalls solche Teilnehmer-innen vorläufig zu isolieren, bei denen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit oder des Befalls von Ungeziefer vorliegt. Schließlich ist besonders für Zeltlager auf die verschiedenen Gesundheitsbestimmungen aufmerksam zu machen, die in den sogenannten „Zelt-Verordnungen“ der zuständigen Behörden (in Nds.: Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser - CPI-Woch-VO vom 12.04.1984) enthalten sind.

(Volker wird also einen Jungen, bei dem der Verdacht einer Infektionskrankheit besteht, vorläufig von den anderen isolieren und darüber wachen, daß die Isolation auch eingehalten wird. Die Erfüllung der Meldepflicht wird ihm in der Regel dann der Arzt abnehmen.)

4.1.8 Freiheitsberaubung und Kindesraub

Im Rahmen des Personenschutzes ist noch an die Straftatbestände des Kindesraubes (§ 235 StGB) und der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) zu denken.

(Der Straftatbestand des § 235 könnte u.U. erfüllt sein, wenn Volker dem Manfred aus seiner Gruppe rät, Manfred möge angesichts des elterlichen Verbots der Teilnahme am Lager zu Hause eine Reise zur Tante nach Hamburg vortäuschen, in Wirklichkeit aber ins Lager kommen, und wenn Volker das Täuschungsmanöver - etwa bei Manfreds Abreise - mit bewerkstelligt.)

Eine strafbare Freiheitsberaubung nach § 239 StGB läge vor, wenn Volker im Lager etwa ein Gruppenmitglied „zur Strafe“ eine Zeit lang an einen Baum binden ließe.

4.1.9 Waffenbesitz

Schlagringe, Spring- und Fallmesser dürfen nicht bei öffentlichen Veranstaltungen mitgeführt werden; Schußwaffen erwerben und besitzen darf nur jemand mit Waffenbesitzkarte. Bei Zuwiderhandlungen droht Strafe oder Bußgeld.

4.1.10 Briefgeheimnis

Jugendgruppenleiterinnen und -leiter dürfen an Kinder oder Jugendliche gerichtete oder von diesen geschriebene Briefe und Karten nicht lesen. Denkbar wäre allenfalls, daß die Erziehungsberechtigten den Jugendgruppenleiter oder die Jugendgruppenleiterin ausdrücklich hierzu ermächtigen.

4.1.11 Hilfspflicht

Die gegenseitige Hilfspflicht gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Jugendarbeit.

Bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not besteht eine gesetzliche Hilfspflicht. Diese gilt allen, die ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor der Vernichtung bewahren können (z.B. bei Autounfall, Feuer usw.). Helfen sie nicht, können sie sich strafbar machen.

4.2 Sachschutz

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben das Recht, andere von der Benutzung ihres Bodens auszuschließen (§ 903 BGB), und das Gesetz gibt ihnen, aber auch Pächtern (wie überhaupt den Besitzern einer Sache) ein sogen. Selbsthilferecht zur Gewaltanwendung gegen Störer im Augenblick der Störung (§ 859 BGB). Diese Rechte der Eigentümer bzw. Besitzer können ebenso gegen Jugendgruppen (etwa beim Zelten) durchgesetzt werden, wie sie eine Gruppe gegenüber anderen Störenfrieden geltend machen kann; die Wahrnehmung dieser Rechte schließt das Geltendmachen etwaiger Schadensersatzansprüche ebensowenig aus wie eine Strafanzeige wegen „Hausfriedensbruch“ (§ 123 StGB).

Beispiel:

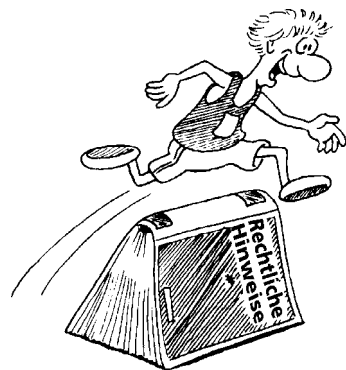
Der Besitzer einer Weide, der Gabi mit ihrer Gruppe beim Aufbau der Zelte überrascht und die Gruppe mit Gewalt vertreibt, handelt also u.U. rechtmäßig - ebenso wie Volker, der einen randalierenden Betrunkenen mit Gewalt von dem ihm vom Grundstückseigentümer zugewiesenen Lagerplatz vertreibt. Voraussetzung ist in beiden Fällen, daß nur dasjenige Maß an Gewalt angewendet wird, das wirklich zur Beseitigung der akuten Besitzstörung erforderlich ist. In beiden Fällen haben übrigens zum einen der Grundstücksbesitzer, zum anderen Volker die Möglichkeit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs gegen den bzw. die Störer.

Es ist also ratsam, in jedem Fall nur mit Einwilligung der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten Zelte aufzuschlagen.

Das Strafgesetzbuch, aber auch die Feld- und Forstpolizei-Gesetze der Bundesländer kennen noch eine Reihe weiterer bedeutsamer Straftatbestände des Sachschutzes, die von dem allgemeinen der Sachbeschädigung (§§ 303 ff StGB) über den des Diebstahls (§§ 242 ff StGB) bis zu den besonderen Straftatbeständen der Wilderei (§ 292 StGB) und der Fischwilderei (§ 293 StGB) reichen.

Beispiel:

Um ihrer Feuerverhütungspflicht zu genügen, wird z.B. Gabi nach Prüfung der Windrichtung ihr abendliches Kochfeuer in genügender Entfernung von der windabgelegenen Seite des Waldes anzünden, nachdem sie sich eine schriftliche Erlaubnis des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten beschafft und die Feuerstelle gut mit Erde und Steinen verkleidet und abgedeckt hat. Sie wird später das Feuer völlig ablöschen und die Feuerstelle mit möglichst feuchter Erde abdecken. Sie wird ihre Gruppenmitglieder eindringlich auf die Gefahren offenen Feuers und Lichts hinweisen.



Beispiel:

Volker wird also darauf achten müssen, daß sich nicht einige Mitglieder seiner Gruppe mit einer Angel an den Teichrand setzen, um die Speisekarte des Lagers zu verbessern.

Daneben ist der Hinweis auf die Feuerschutzbestimmungen wichtig. Hier kommen insbesondere die Straftatbestände der fahrlässigen Brandstiftung (§ 309 StGB) und der Herbeiführung von Brandgefahr (§ 310a StGB) in Frage. Für die Herbeiführung von Brandgefahr in Wäldern, auf Moor- und Weideflächen und auf bestellten Feldern sowie in Scheunen und ähnlichen Räumen können bereits Strafen verhängt werden, ohne daß überhaupt ein Brand stattgefunden hat.

Hervorzuheben sind schließlich noch die Tatbestände des Naturschutzrechtes, das dem Schutz der nicht jagdbaren Tiere, der Pflanzen, der Naturdenkmäler und der Naturschutzgebiete dient.

Die sogen. Naturschutzverordnung enthält außer allgemeinen Schutzbestimmungen noch solche, nach denen etwa die Entnahme von Schmuckreisig und bei bestimmten Pflanzenarten jede Beschädigung und Entfernung vom Standort, bei anderen wieder nur die Beschädigung der Wurzelstücke oder Rosetten ebenso unter Strafe gestellt wird wie etwa das Fangen der meisten Vogelarten.

Beispiel:

Volker und Gabi müssen in ihren Gruppen darauf achten, daß z.B. bei einer Bergtour Enzian, Alpenveilchen oder Edelweiß nicht abgerissen werden.

4.3 Allgemeine Bestimmungen

Auf allgemeine Bestimmungen, die für die Jugendarbeit bedeutsam sein können, sei noch kurz hingewiesen.

4.3.1 Das Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrechtsgesetz umfaßt das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. Dazu heißt es im § 52 (1) des Urheberrechtsgesetzes:

„Öffentliche Wiedergabe“ (1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schulveranstaltungen, sofern sie nach ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind. Dies gilt nicht, wenn die Veranstaltung dem Erwerbszweck eines Dritten dient; in diesem Falle hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

Die Wiedergabe von geschützten Werken ist bei Veranstaltungen der Jugendarbeit nur dann erlaubnis- und gebührenfrei, wenn bei den Veranstaltungen Gruppenmitglieder und deren Angehörige teilnehmen.

Ferner bei Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben und den Mitwirkenden keine Vergütung gezahlt wird.

Letztlich ist es den Jugendgruppenleiterinnen und -leitern auch gestattet, einzelne Fotokopien eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herzustellen.

Dieses Material dürfen sie aber nicht verbreiten, auch nicht an Gruppenmitglieder.

4.3.2 Die Gema

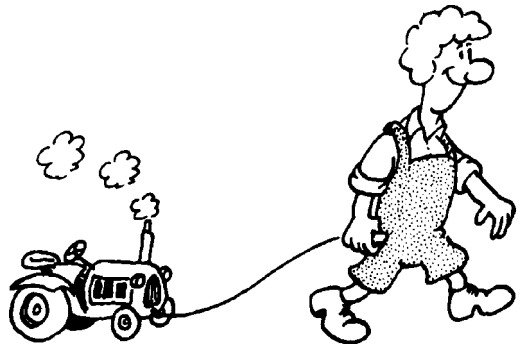
Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik-, Film- oder Textdarbietungen ist die Einwilligung der Gema einzuholen. Die zuständige Stelle für Niedersachsen befindet sich in Hannover, Blücherstraße 6, Tel.: 05 11 / 85 20 14.

Gemäß dem vorgenannten § 52 (1) Satz 3 des Urheberrechtsgesetzes entfällt die Vergütungspflicht für Veranstaltungen der Jugendhilfe (also auch der Jugendarbeit), „sofern sie nach ihrer sozialen und erzieherischen Zweckbestimmung nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zugänglich sind“. Die Voraussetzungen für den Wegfall der Vergütung sind danach in der Regel erfüllt bei „regelmäßigen Zusammenkünften von Jugendgruppen“ und bei „Veranstaltungen der Jugendarbeit“, die der durch § 11 KJHG festgelegten erzieherischen Zweckbestimmung dienen und damit eindeutig Angebote der Jugendarbeit sind sowie nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind.

4.3.3 Pressegesetz

Nach dem landesrechtlichen Pressegesetz ist für Jugendzeitschriften etc. u.a. zu beachten, daß

- auf Druckwerken Name und Wohnort des Verlegers oder der Verlegerin und der Herausgeber genannt werden;
- bei Druckwerken, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden, die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur nicht volljährig sein muß.



5. Versicherungsfragen

5.1 Inland

Eine zivilrechtliche Haftung in Form einer Verpflichtung zum Schadensersatz wegen fahrlässigen (nicht etwa vorsätzlichen) Verhaltens können Jugendgruppenleiterinnen und -leiter durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung weitgehend abwenden.

Niemand sollte eine Gruppe leiten, ohne sich vergewissert zu haben, daß er/sie und seine/ihre Vertreter-innen den Schutz einer solchen Versicherung (entweder durch seinen/ihren Verband, durch die jeweilige Kommunkalkörperschaft - Stadt, Landkreis - oder durch den Abschluß eines entsprechenden Privatvertrages) genießen.

Eine Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist im Falle einer Pflicht- bzw. freiwilligen Versicherung der Jugendgruppenleiterinnen und -leiter selbst oder der Sorgeberechtigten im Rahmen der Bestimmungen der Sozialversicherungsträger (AOK, Ersatzkassen) gegeben; sie kann sich auch aus einem entsprechenden besonderen Versicherungsvertrag ergeben, den der jeweilige Verband für seine Angehörigen oder den die Jugendgruppenleiterinnen und -leiter bzw. ihre gesetzlichen Vertreter-innen privat abschließen.



5.2 Ausland

Der für das Inland gegebene Hinweis auf die Haftpflichtversicherung trifft in der Regel auch für Auslandsfahrten zu, doch ist dringend zu empfehlen, sich vor Fahrtantritt über die Gültigkeit der Haftpflichtversicherung auch im Ausland zu vergewissern.

Die Sozialversicherungsträger haben für ihre Mitglieder in bestimmten Ländern Verträge geschlossen, die den Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall auch in

diesen Ländern garantieren. Für die Inanspruchnahme dieses Versicherungsschutzes besteht eine Meldepflicht des Mitglieds vor Antritt der Fahrt.

Für die In- und Auslandsfahrten hat der Landesjugendring Niedersachsen e.V. überdies mit der Bernhard-Assekuranz einen Reiseversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen, der speziell auf die Bedürfnisse der Jugendarbeit zugeschnitten ist. Die Reiseversicherung enthält eine Haftpflicht-, Unfall-, Kranken-, Reisegepäck- und Rechts-



schutzversicherung und kann von allen Trägern der Jugendarbeit abgeschlossen werden.

Nähere Auskünfte über diese Reiseversicherung für In- und Auslandsfahrten erteilen die Jugendverbandszentralen sowie die Geschäftsstelle des Landesjugendringes Niedersachsen.

5.3 Allgemein

Versicherungsfragen spielen nicht zuletzt auch in der Jugendarbeit eine immer größere Rolle. Das Bemühen um einen geeigneten und ausreichenden Versicherungsschutz ist dabei mit dem besonderen Problem konfrontiert, daß in der Regel die Vertragsangebote der Versicherungen nicht auf die speziellen Erfordernisse und Notwendigkeiten der Jugendarbeit zugeschnitten sind. Dem abzuhelpen, hat der Landesjugendring Niedersachsen e.V. ein Jugendversicherungsmodell konzipiert, das in optimaler Weise den in der Jugendarbeit in bezug auf Versicherungen geltenden Erfordernissen gerecht wird. Informationen über das Jugendversicherungsmodell des Landesjugendringes Niedersachsen sind in der Anlage B abgedruckt.

6. Bildungsurlaub, Arbeitsbefreiung und Verdienstausschlag für Jugendgruppenleiterinnen und -leiter

6.1 Bildungsurlaub

Nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (NBildUG) in der Fassung vom 25.01.1991 können auch Jugendverbände die Anerkennung von BILDUNGSVERANSTALTUNGEN (Kurse, Seminare) beantragen. Jugendverbände führen Bildungsurlaubsmaßnahmen insbesondere zur Qualifizierung ehrenamtlicher Jugendgruppenleiterinnen und -leiter durch.

Anspruch haben Arbeiter-innen, Angestellte und Auszubildende auf 5 Tage bezahlten Bildungsurlaub innerhalb eines Kalenderjahres. Arbeitnehmer-innen und Auszubildende haben ihre Teilnahmeabsicht i.d.R. mindestens 4 Wochen vorher dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Termins und der Bildungsveranstaltung (mit Anerkennungsaktenzeichen, das der Veranstalter hat).

6.2 Arbeitsbefreiung

Zusätzlich zum Bildungsurlaub ist nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Arbeitsbefreiung für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports vom 29.06.1962 (Nds. GVBl. 15/62), geändert durch das Gesetz vom 25.05.1980 (Nds. GVBl. 19/80), ehrenamtlich tätigen Leitern und Leiterinnen von Jugendgruppen und deren Helfern und Helferinnen (Jugendgruppenleiterinnen und -leitern), die bei einem privaten Arbeitgeber bzw. einer privaten Arbeitgeberin beschäftigt sind, Arbeitsbefreiung zu gewähren. Dies gilt für die leitende und helfende Tätigkeit bei Freizeitmaßnahmen, die Teilnahme an Arbeitstagen etc., die Teilnahme an Internationalen Begegnungen sowie für Lehrgänge, die dem Erwerb der Jugendleiter/in Card dienen, soweit sie von einem anerkannten Träger durchgeführt werden. Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht für höchstens zwölf Werktage im Kalenderjahr. Ein Anspruch auf Arbeitsverdienst besteht nicht.

Nach den Richtlinien zur Erstattung von Verdienstausschlag kann bei Teilnahme an Maßnahmen der Jugendpflege und des Jugendsports nach bestimmten Grundsätzen Verdienstausschlag gewährt werden.

Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann nach Maßgabe des „Arbeitsbefreiungsgesetzes“ Dienstbefreiung gewährt werden, wenn dem kein dringendes betriebliches Interesse entgegensteht.

Beamte bzw. Beamtinnen, Angestellte und Lohnempfänger-innen des Bundes können nach der Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 25.04.1997 jährlich 3, 5 bzw. 10 Arbeitstage Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge erhalten. Ähnliche Regelungen gelten für Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende.

7. Jugendleiter/in-Card

Die neue Jugendleiter/in-Card gilt einheitlich in allen Bundesländern. Sie wurde auf der Bundesebene offiziell zum 01.01.1999 gültig. In Niedersachsen gibt es die „Jugendleiter/in-Card“ bei Neuausstellungen seit dem 01.07.1999.

Die Jugendleiter/in-Card bzw. (in der Übergangszeit bis Juni 2001) der bisherige Ausweis für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter ist Voraussetzung für die Gewährung von Arbeitsbefreiung, Erstattung von Verdienstausschlag und Vergünstigungen bei der Benutzung von öffentlichen Einrichtungen. Besonders sei aber darauf hingewiesen, daß Jugendgruppenleiterinnen und -leiter, die einer Behörde (z.B. Jugendamt, Bundesbahn) ihre Jugendleiter/in-Card vorlegen, diese zur Amtshilfe verpflichten können.

Beispiel:

Die Rückführung eines jugendlichen Störers bei einer Freizeit durch die Bundesbahn.

Nachdem die Jugendgruppenleiterin hiervon die Eltern informiert hat und sichergestellt hat, daß der Störer im Heimatort abgeholt wird, kann er die Bahn um Amtshilfe für die Bahnfahrt auffordern, d.h., der Bundesbahn obliegt dann die Aufsichtspflicht für den Rücktransport.



Die Card wird ausgestellt unter der Voraussetzung, daß die Jugendleiterin oder der Jugendleiter 16 Jahre alt ist (in der Ausnahme 15 Jahre) und für seine/ihre Tätigkeit die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt. Ferner müssen die Erwerberinnen Grundkenntnisse über pädagogische Aufgaben und für sie wichtige Rechtsfragen besitzen und mindestens an einem Kurs zu „Sofortmaßnahmen am Unfallort“ teilgenommen haben.

Anmeldung

.....Name des Maßnahmeträgers.....

Hiermit melde ich mein Kind

Name, Anschrift

Geburtsdatum

für folgende Maßnahme an: _____

Mein Kind (Zutreffendes bitte ankreuzen)

ist Schwimmer darf baden darf an Bergwanderungen teilnehmen

Nichtschwimmer nicht baden nicht teilnehmen

benötigt folgende Medikamente: _____

In den letzten sechs Wochen sind ansteckende Krankheiten in unserer Familie / Umgebung aufgetreten

Nein ja (welche): _____

Ich bin damit einverstanden, daß mein Kind im Krankheitsfall in ärztliche Behandlung gegeben wird.

Unser Hausarzt: _____

Name, Anschrift

Telefon

Angaben zur Person des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin:

Name: _____

Anschrift: _____

Geb. am: _____

Beruf: _____

Arbeitgeber: _____

Krankenkasse: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Jugendversicherungsmodell des LJR

Versicherungsfragen spielen auch in der Jugendarbeit eine immer größere Rolle. Ob es sich dabei um die ganzjährige Arbeit einer Jugendgruppe oder eines Jugendringes oder um die Durchführung einer einzelnen Veranstaltung handelt, der Verweis auf „irgendeinen“ Versicherungsträger ist in den wenigsten Fällen besonders hilfreich.

Die Bedingungen der Jugendarbeit und Jugendringarbeit stellen besondere Anforderungen an eine Versicherung. Häufig ist es einer einzelnen Versicherung gar nicht möglich, diesen Erfordernissen angemessen Rechnung zu tragen. Der Landesjugendring hat daher gemeinsam mit einem in der Jugendarbeit erfahrenen Versicherungsmakler ein Jugendversicherungsmodell konzipiert. Das Jugendversicherungsmodell hat der Landesjugendring in der Arbeitshilfe „Versicherungen in der Jugendarbeit - Jugendversicherungsmodell des Landesjugendringes“ zusammengefaßt und veröffentlicht. Das Heft ist beim Landesjugendring erhältlich und umfaßt folgende Versicherungen:

- Haftpflichtversicherung
- Vereinsrechtsschutzversicherung
- Reiseversicherung
- Inventarversicherung
- Unfallversicherung
- Dienstreisekaskoversicherung
- Elektrotechnische Geräte
- Priv. Familienrechtsschutzvers.

Anmeldeformulare für die Reiseversicherung können beim Landesjugendring angefordert werden.

Versicherungsbeispiele

■ Haftpflichtversicherung

Eine Jugendgruppe veranstaltet einen Gruppenabend. Der Jugendgruppenleiter ist unaufmerksam, einer der ihm anvertrauten Jugendlichen entfernt sich unbemerkt von der Gruppe und beschädigt im Hof einige Fahrräder anderer Jugendlicher. Diese wollen Ersatz des entstandenen Schadens.

Die Haftpflicht schützt Veranstalter, Aufsichtspersonen (z.B. bei Aufsichtspflichtverletzungen) und die Teilnehmer an Veranstaltungen vor Schadensersatzforderungen Dritter. Unberechtigte Forderungen wehrt die Versicherung ab, berechtigte Ansprüche werden ersetzt, die Haftpflichtfrage wird geprüft.

■ Unfallversicherung

Bei einer Wanderung verirrt sich einer der Teilnehmer, stürzt so unglücklich, daß er sich das Bein bricht, und kann erst nach einer Suchaktion durch die Feuerwehr mit einem Hubschrauber ins nächste Krankenhaus gebracht werden.

Versichert sind die Aktivitäten in der Jugendarbeit, die Teilnehmer hieran, die Besucher von Einrichtungen sowie sämtliche Vorstandsmitglieder. Versichert sind Leistungen im Todesfall, bei Invalidität, Krankenhaustagegeld und Bergungskosten.

■ Vereins-Rechtsschutzversicherung

Ein Jugendgruppenleiter hat einen Segeltörn so wenig gründlich vorbereitet, daß bei aufkommendem Wind das Boot leck schlägt und einer der Teilnehmer ertrinkt. Der Staatsanwalt erhebt Anklage wegen fahrlässiger Tötung.

Versichert sind sämtliche Vorstandsmitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter im Straf- und Schadensersatzrechtsschutz. Die Kosten des Rechtsanwalts trägt die Rechtsschutzversicherung. Arbeits-, Sozialgerichts- und Verkehrsrechtsschutz sind auch versichert bzw. versicherbar.

■ Dienstreisekaskoversicherung

Vorstandsmitglieder und Jugendgruppenleiter erleiden auf Fahrten im Interesse der Jugendarbeit mit ihrem privaten PKW selbstverschuldet einen Unfall. Zwei Mitfahrer sind schwer verletzt, das Fahrzeug hat Totalschaden.

Privateigene PKW von Mitarbeitern und Vorstandsmitgliedern sind auf Fahrten im Interesse der Jugendarbeit (Dienstfahrten) versichert in der Fahrzeugversicherung, es besteht eine Insassenunfall- und eine Rechtsschutzversicherung für Fahrzeug und Fahrer.

■ Reiseversicherung für In- und Auslandsfahrten und Austauschmaßnahmen

Bei einer Auslandsfahrt mit der Bahn kommt ein Koffer eines Teilnehmers nicht mehr an; im Ausland muß ein Zahnarzt aufgesucht werden, der den Zahn nur nach Barzahlung ziehen will; ein Teilnehmer muß wegen akuter Blinddarmentzündung nach Deutschland zurückgefliegen werden; das Quartier ist völlig unzulänglich und entspricht nicht der Vereinbarung mit dem Reiseunternehmen.

Versichert sind Reiseteilnehmer und Reiseleiter bei Fahrten gegen die Risiken Haftpflicht, Unfall, Krankheit, Reisegepäckschäden und Rechtsschutz. Organisationen, die bereits Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz haben, können Doppelversicherung vermeiden. Die Krankenversicherung deckt zu 100% auch die Rückführungskosten Erkrankter; die Reisegepäckversicherung beinhaltet auch den Skibruch, und die Rechtsschutzversicherung umfaßt Schadensersatz-, Straf- und Vertragsrechtsschutz.

■ Versicherung von elektrischen Geräten und Anlagen

In der Diskothek einer Freizeitstätte wird bei einer Tanzveranstaltung die Stereoanlage beschädigt und muß repariert werden. Die Videoanlage in der Jugendbildungsstätte wird durch falsche Bedienung defekt.

Versichert sind Musik-, Film-, elektrische Anlagen und audiovisuelle Einrichtungen gegen sämtliche Schäden einschließlich Diebstahl, Kurzschluß und Beschädigung.

■ Inventarversicherung

In einer Jugendfreizeitstätte wird eingebrochen; die Schreibmaschine wird gestohlen, und weil die Diebe kein Bargeld finden, zertrümmern sie die Einrichtung.

Versicherung des Inventars gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl (nicht gegen Diebstahl) und Leitungswasserschäden.

■ Private Rechtsschutzversicherung

Ein Jugendgruppenleiter möchte eine private Rechtsschutzversicherung, um sich bei Streitigkeiten mit seinem Vermieter einen Rechtsanwalt nehmen zu können.

Versicherungsmöglichkeiten für alle in der Jugendarbeit Tätigen zu besonders vergünstigten Prämien in der privaten Rechtsschutzversicherung.